

# **Satzung**

Diese Satzung wurde zur Gründung am 18.6.1994 errichtet und letztmalig durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.11.2019 geändert. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.11.2022 wurde sie wie untenstehend geändert.

## **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung e.V.“ und hat seinen Sitz in Bonn. Er ist unter der Registernummer VR67 beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Zweck des Vereines ist, die kynologische Grundlagenforschung und die angewandte Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheit des Hundes zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Vergabe zweckgebundener Forschungsaufträge
- die Förderung beantragter Forschungsvorhaben
- die Mitteilung wissenschaftlicher Ergebnisse.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines besteht kein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen und eingezahlte Kapitalanteile.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 2 a**

### **1. Regelungen zum Datenschutz**

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur

Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem . Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
  - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **2. Mitgliedschaftspflichten**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

2. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

### **3. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung**

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 3**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr erreicht hat sowie jede juristische Person und jede Personenvereinigung werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

Personen, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Personen, die die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss notwendig.

### **§ 4**

Der Verein unterhält zur Abwicklung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.

### **§ 5**

Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden; sie ist nicht anfechtbar.

### **§ 6**

Jedes Mitglied zahlt im Geschäftsjahr einen Beitrag. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird erstmalig von der Gründungsversammlung festgesetzt. Alle späteren Änderungen dieses Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten.

## § 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod eines Mitgliedes oder durch Aufhebung bzw. Liquidierung der Personenvereinigung oder der juristischen Person, durch Kündigung der Mitgliedschaft, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein. Die Kündigung muss der Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden. Sie kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen .

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht mehr von einem staatlichen Gericht angefochten werden.

Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist.

## § 8

Die Organe des Vereines sind:

- a. der Vorstand
- b. der Forschungsausschuss
- c. das Kuratorium
- d. die Mitgliederversammlung

## § 8a

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. Stellvertreter
3. dem 2. Stellvertreter

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen Wissenschaftler mit Erfahrung im Sinne des Satzungszieles sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren gewählt: Wiederwahl ist möglich. Während ihrer Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium für die Restzeit der Amtsdauer durch Zuwahl ersetzt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Bei Willenserklärungen genügt die Erklärung des Vorsitzenden; im

Verhinderungsfälle seiner beiden Stellvertreter zusammen. Weitere Aufgaben sind in der Satzung festgelegt.

Weiterhin obliegt ihm die Vorprüfung von Forschungsanträgen und Forschungsaufträgen, die er an den Forschungsausschuss weiterleitet.

## **§ 8b**

Der Forschungsausschuss besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern und drei weiteren Personen. Insgesamt dürfen höchstens zwei Mitglieder keine Wissenschaftler sein. Die Mitglieder des Forschungsausschusses, die nicht dem Vorstand angehören, werden erstmals von den Teilnehmern der Gründungsversammlung, für alle weiteren Amtsperioden vom Kuratorium für 4 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Forschungsausschusses müssen Mitglieder des Vereines sein. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes ist auch Vorsitzender des Forschungsausschusses. Sein Stellvertreter wird von den Mitgliedern des Forschungsausschusses bestimmt.

Der Forschungsausschuss beschließt auf Antrag des Vorstandes und nach Einholung von mindestens 2 Gutachten unabhängiger Sachverständiger über Durchführbarkeit und Förderungswürdigkeit der geplanten Forschungsvorhaben, sowie über Förderungsdauer und Höhe der Finanzierung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Forschungsvorhaben können resultieren aus:

- Finanzierungsanträgen von Wissenschaftlern
- Bearbeitungsanträgen vom VDH, von VDH-Mitgliedsvereinen sowie von juristischen oder natürlichen Personen, ggfs. im Falle spezieller Finanzierung
- Aufträgen vom Forschungsausschuss

Für die Ausschreibung der Forschungsaufträge ist der Forschungsausschuss zuständig. Die jährlichen schriftlichen Berichte laufender geförderter Forschungsvorhaben sowie deren Abschlussberichte sind den Forschungsausschuss vorzulegen.

Soll ein Mitglied des Forschungsausschusses mittelbar oder unmittelbar mit der Durchführung eines Forschungsprojektes befasst werden, ist die ausdrückliche Zustimmung des Kuratoriums erforderlich. Das Mitglied ist in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

## **§ 8c**

Das Kuratorium besteht aus sieben Personen, von denen drei Personen vom Vorstand des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. benannt werden. Diese Benennung kann jederzeit vom Vorstand des VDH widerrufen werden. Nach erfolgtem Widerruf hat der VDH-Vorstand für eine Neu-Benennung zu sorgen. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereines sein.

Das Kuratorium wird erstmals bei der Gründungsversammlung gewählt und zwar, um Kontinuität zu wahren, für den Zeitraum von 1 – 4 Jahren für die verschiedenen Mitglieder.

Die Nachberufung für jeweils 4 Jahre, die auch wiederholbar ist, für die nicht vom VDH-Vorstand benannten Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch die Kuratoriumsmitglieder. Verlässt ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig sein Amt, so erfolgt für die Restzeit seiner Amtsperiode eine Nachberufung.

Das Kuratorium wählt den Vorstand und den Forschungsausschuss. Vor der Wahl des Forschungsausschusses ist der Vorstand anzuhören. Für die Wahl ist jeweils eine zwei Drittel Mehrheit notwendig. Das Kuratorium bestimmt jährlich zwei Rechnungsprüfer und nimmt den Rechnungsbericht entgegen. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann Einsicht in einzelne schriftliche Berichte über geförderte Forschungsvorhaben verlangen.

Kuratoriumssitzungen können, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Sitzung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.

## **§ 8d**

Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre gegen Ende des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses beantragt. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die jeweilige Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer entgegen. Jedes Mitglied hat das Recht zum Ende eines Geschäftsjahres den jeweiligen Rechnungsbericht einzusehen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über

- die Entlastung des Vorstandes
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Anträge von Mitgliedern, soweit diese nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines betreffen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über

- Satzungsänderungen, mit Ausnahme der Änderungen, die aufgrund gesetzlicher, insbesondere steuerrechtlicher oder registergerichtlicher Regelungen notwendig werden. Diese werden auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt.
- die Auflösung des Vereines, jedoch bedarf der Beschluss der Bestätigung einer innerhalb von vier Wochen folgenden Versammlung mit gleicher Mehrheit.

## **§ 9**

Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung eingebracht und spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgemacht werden.

## **§ 10**

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige, wissenschaftliche Anliegen. Über den Zuwendungsempfänger entscheidet die die Auflösung bestätigende Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde mit einfacher Mehrheit.